Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1984)

Heft: 5-6

Artikel: Die ältesten Rechte in Graubünden und ihre Ausstrahlung auf Vorarlberg und Tirol

Autor: Dilger, Annemarie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-398367

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die ältesten Rechte in Graubünden und ihre Ausstrahlung auf Vorarlberg und Tirol

Von Annemarie Dilger

Die in den europäischen Bibliotheken und Archiven aufbewahrten Handschriften die römische Gesetzgebung betreffend, wurden von Theodor *Mommsen*[1] in seinen Werken zusammengefasst. Es handelt sich vor allem um den *Codex Theodosianus* (XXVII Bücher) und um die *Theodosiani libri* (XVI Bücher), die für die Fremdvölker der Römer galten, soweit sie in Abhängigkeit waren.

Diese Handschriften bieten die beste Übersicht über den Inhalt und den Zeitpunkt ihrer Niederschrift. Dabei ist im voraus festzustellen, dass keine dieser Handschriften in ihrer Neuordnung der anderen völlig gleicht. Deshalb wurde von Mommsen der Versuch unternommen, diese in bezug auf ihre Verwandtschaft in Textfamilien einzuteilen. Bei der Beurteilung des Codex Theodosianus und der Theodosiani libri ist bemerkenswert, dass für die Fremdvölker nicht alle Gesetze wie für die römischen Bürger galten.

Die besterhaltene Handschrift ist unter dem Buchstaben «A» vermerkt und befindet sich im «Ambrosianum» in Mailand. Die am meisten veränderte Gesetzessammlung ist die *Lex Romana Raetica Curiensis* (LRC), die in Graubünden in Geltung war.[2] Der Geltungsbereich umfasst ungefähr das Land zwischen dem äussersten Süden Graubündens und dem Bodensee, vom Genfersee bis zum Inn.

Der Codex Theodosianus wurde zur Grundlage der gesetzlichen Regelung so lange, bis die einzelnen Völker, meistens zwischen dem 6. und 8. Jahrhundert, den Entschluss fassten, diese den Erfordernissen der täglichen Rechtspraxis anzugleichen. So kamen die Änderungen auf gleicher Basis zustande, die heute in vielem nicht mehr zu erklären sind.

Die jahrhundertelange Geltungsdauer wird durch die Auffindung und den Zustand der Rechtshandschriften bewiesen.

[1] Mommsen, Th. Codex Theodosianus (libri XVI) vol. I, 2, Berlin 1905 und Fontes juris Antiqui, Berlin 1898, Leges Novellae ad Theodosianum, Berlin 1905, hg. von Th. Mommsen und P. M. Meyer.

[2] Meyer-Marthaler, E. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, I. Teil, Alträtisches Recht I. Band, 2. Auflage, Aarau 1966.

Die Gesamtprovinz Raetia wurde unter Kaiser Diokletian geteilt in die Raetia I mit dem Verwaltungsmittelpunkt in Chur und in die Raetia II mit dem Verwaltungsmittelpunkt in Augsburg,[3] die sich bis nach Lorch in Württemberg ausdehnte. Sie waren ein sehr wichtiger Teil der Praefectur Italia, die als kaiserliche Provinzen eine Sonderstellung einnahmen. Dienten sie doch vor allem zur Versorgung für Truppen und Verpflegung. Der Kaiser selbst war oberste Instanz. Die Auswirkungen waren imstande, das gesamte Raetien entscheidend zu prägen.

Ihr Sonderstatus lässt sich auf die Ereignisse des Helvetischen Krieges zurückführen, nach dessen Beendigung die Raeter in einen Bündnisvertrag mit den Römern eintraten.[4] Sie hatten deshalb den Status der *foederati* (Bundesgenossen), staatsrechtlich gesehen denjenigen der latini coloniarii (Lateiner der Kolonien). Der Vertrag beinhaltete Vorrechte und auch Vergünstigungen, wie sie auch den Ladinern der vorchristlichen Jahrhunderte zugebilligt wurden. Das Charakteristikum bildete wohl die Bestimmung, dass die Raeter niemanden von ihren Leuten durch Aufnahme ins römische Bürgerrecht verlieren sollten.

Seit Augustus wurde das Führen von Geburtsregistern angeordnet (18 v. Chr.), zunächst für die ehelichen Kinder, die binnen 30 Tagen nach der Geburt eingetragen werden mussten. (Unter Kaiser Marc Aurel bestand auch für die unehelichen Kinder eine Meldepflicht.) In der Lex Aelia Sentia vom Jahre 4 n. Chr. sind diesbezügliche Bestimmungen enthalten. Es handelt sich hier um die mit dem römischen Bürgerrecht verbundenen öffentlichen Pflichten, die zur Erfassung für Militärdienste dienten.

Die Gesetze der Kaiser, ihre Edikte und Reskripte fanden Anwendung in den Provinzen. Kaiser Theodosius war es, der diese Gesetze, zurückgreifend bis zum Jahre 312 zusammenfassen liess zu einem Sammelwerk mit 27 Büchern (bzw. 16 für die Provinzen). Diese Regelung betraf auch die Provinz Gallia Transalpina, die um 48 v. Chr. das römische Bürgerrecht erhielt. Auch für die Handschrift aus Oxford ist diese Grundlage massgebend, wobei noch festzustellen ist, dass diese Handschrift beinahe vollständig die römischen Rechtsbestimmungen enthält, also sowohl die Konstitutionen, als auch die Interpretationen.[5] Die Neuordnung, die auch von anderen Typen einiges übernahm, wurde erst im Jahre 1125 ausgefertigt durch den Glossatorenschüler Vacarius.

3 Dies. Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Beiheft 13, Zürich 1968, 94ff.
Dies. in: Rätien im frühen Mittelalter, Die Institutionen des spätrömischen und merovingischen Rätien nach den allgemeinen Quellen und nach der Lex Romana Curiensis, in: Zeitschrift für Schweizer Geschichte 1948, Beiheft 6/7, 19ff.

4 Gelzer, M. Caesar, der Politiker und Staatsmann, Wiesbaden 1960, 90, 97.

5 Es handelt sich um die Oxoniensis, Bodleianus Seldenianus B 16 (bei Mommsen = O), vergl. Mommsen I, 1 p. L XVI.

Bei einem Vergleich fällt auf, dass ein Teil der Handschriften aus der früheren Provinz Raetien stammt. St. Gallen und insbesondere Chur prägten eine sehr alte Schriftkultur. Das Territorium wurde vom Herzogtum *Schwaben* umschlossen, das vom Jahre 918 ab die alte Tradition sowohl des Stammesrechtes, als auch der römischen Rechtsüberlieferung, aus der wir wichtige Zeugnisse besitzen, bewahrte.[6] Um die Erneuerung dieser Gesetze waren diese Herzöge ganz besonders bemüht.

Die Grafschaften in Unterraetien hatten erblichen Charakter angenommen, der jedoch durch die Immunitäten von Pfäfers und Schänis unterbrochen wurde. Aus den verbleibenden Resten entwickelte sich die Montfortisch-Werdenbergische Herrschaft *Vorarlberg,* Rheintal und Sarganserland. Die Grafschaft Oberraetien ist nicht besetzt worden durch raetische Grafen, sondern war von den Bischöfen von Chur, von der Abtei Disentis und der direkten Reichsvogtei beherrscht.

Nicht zu übersehen ist in diesem Zusammenhang, dass zwischen dem raetischen Volk und Friaul/Friuli eine enge kulturelle Verbindung bestand und dass z. B. Eberhard, Graf von Friaul, auch für Raetien zuständig war.[8]

Ein sonst unbekannter Mann namens Lupus aus diesem Bereich hat die römischen Edikte in der Zeit von 817–855 zum Zweck des bequemen Gebrauchs zusammengefasst und diese Bearbeitung *Concordia de singulis causis* genannt.

Auch in der staufischen Zeit ist die enge Verbindung richtungweisend, besonders durch die deutschstämmigen Patriarchen von Aquileja, die nicht nur der Kirche dienten, sondern sich mit Erfolg den politischen Belangen widmeten.

Die neuen Zusammenfassungen römischer Rechtsbestimmungen durch einzelne Völker begannen etwa im 6. und endeten im 16. Jahrhundert, wie dies aus einer Rechtshandschrift im Kloster *Murbach* im Elsass bekannt ist. Zwei der bedeutendsten Juristen des 16. Jahrhunderts lebten in Basel. Es waren die beiden *Amerbach,* nämlich Bonifaz (1496–1562) und Basilius (1534–1591).[9] Sie

6 Dilger, A. Textkritische Untersuchung einer Handschrift aus der römischen Provinz Raetia II, ZRG (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Weimar); Germ. Abt. 88 (1971) 172, 181.
Herkunft und Rechtsnatur einer Handschrift aus dem Theodosianischen Gesetzbuch, ZRG, Germ. Abt. 94 (1977), 185.

7 Meyer-Marthaler, E. Rätien im frühen Mittelalter, a. a. O. 97 ff.

8 Eckhard, K. Leges Alamannorum, II, 1962, Germanenrechte, NF. S. 15 ff.

9 Thieme, H. Die beiden Amerbach, Ein Basler Juristennachlass der Rezeptionszeit, L' Europa e il Diritto romano Studi, Koschaker 1. Band, Mailand, 1954, S. 139–177.
Rechtskultur im alten Basel, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertum, Band 49, 1950, S. 81 ff.
Statutarrecht und Rezeption, Festschrift für Guido Kisch, Stuttgart 1965.

hatten grossen Anteil an der Auslegung des römischen Rechts, wie es in den Handschriften überliefert ist. Beide hatten sich für das Festhalten am Überlieferten eingesetzt, wobei es wichtig ist, dass Bonifaz Amerbach für eine Handschrift aus dem Kloster Murbach, die alte und wahrscheinlich unbrauchbar gewordene Texte aus dem Theodosianischen Gesetzbuch enthielt, den Auftrag gab, diese neu zu schreiben. Sie ist in Basel (unter Nr. C III,1) aufbewahrt und in das 16. Jahrhundert datiert. Dem Inhalt nach ist sie nahe verwandt mit dem Codex 36 der Bibliothek zu Ivrea in Oberitalien.

Alte römische Rechtsgrundsätze sind viele Jahrhunderte hindurch auch in Vorarlberg bewahrt worden. Ihre Herkunft aufzuspüren, soll nunmehr die Aufgabe dieser Studie sein. Welche Aufschlüsse zur Klärung des Zusammenhangs sind von der Siedlungsgeschichte des Landes zu erhalten?

Das beste Anschauungsmaterial bietet die Besiedlungsgeschichte des Bregenzerwaldes. Es ist nämlich durch sie und die Geschichtsforschung belegt,[10] dass die *Raetoromanen,* eine vorkeltische, z.B. die Breonen (Breuni), und eine keltische Bevölkerungsschicht, z.B. die Genauner, das Rheintal, das Durchgangsgebiet für die römischen Heere in seinem schweizerischen und österreichischen Teil, also das Land vor dem Arlberg schon vor Christi Geburt bewohnten.

Auch wenn die Streifzüge dieser Raetoromanen in den Bereich des Bregenzerwaldes noch nicht als Sesshaftigkeit anzusehen sind, so erwanderten sie doch mit ihren Viehherden weite Teile des Landes, denn die reichen Weidegründe waren geradezu ideal zur Viehzucht. Daneben trieben sie Milchwirtschaft und Getreideanbau. Den Berggipfeln und den Flüssen gaben sie raetoromanische Namen. Von der Siedlungsforschung[11] wurde nachgewiesen, dass der Bregenzerwald wohl erst zwischen 500 und 1000 *planmässig* erschlossen wurde.

Die Grafen von Bregenz verteilten später das Land als Rodungsland an die Zugewanderten. Erster, dem Namen nach bekannter Graf war Ulrich von Bregenz (926). Hier ist als Besonderheit zu vermerken, dass diese Leute ihre persönliche Freiheit bewahren konnten und lediglich abgabepflichtig waren. Mit der Zuwanderung der Alemannen, wahrscheinlich schon unter Theoderich dem Grossen, änderte sich die volkstumsmässige Zusammensetzung. Der Ein-

[10] Fetz, J. Bregenzerwaldgeschichte, Früheste Kolonistenzeit, Lochau 1966, 54.
Bilgeri, B. Die Anfänge des freien Hinterbregenzerwaldes, Montfort 1, 1946.
Geographische Grundlage der Geschichte Vorarlbergs, Montfort 16, 179–204.

[11] Bilgeri, B. Die Anfänge des freien Hinterbregenzerwaldes, Montfort 1, 1946, 6ff. ders. in: Geographische Grundlage der Geschichte Vorarlbergs, a.a.O.

fluss der Klöster, z. B. St. Gallen und die Mehrerau, nahm durch Landschenkungen zu, wodurch ihre Machtbefugnis wuchs.

Nach der Teilung durch die Montforter Grafen im Jahre 1338, wobei der grössere Teil zum Bereich Feldkirch kam, der andere Teil fiel an die Tettnanger Linie, wurde der Ausbau kontinuierlich fortgesetzt. Die Zuwanderung der *Walser* im 13.–15. Jahrhundert brachte eine weitere Verstärkung der bäuerlichen Freiheiten mit sich, denn das freie Kolonistenrecht wirkte damals vorbildlich.

Die «*Wald-Erbleihe*» als das bemerkenswerteste Zeichen der Erschliessung und Besiedlung brachte eine beträchtliche Hebung der sozialen Prägung, weil sie eine besondere Form des Lehensgutes darstellt und keinen Frondienst verlangte. Die Verwurzelung mit Grund und Boden setzte also schon sehr früh ein und zeigte ein traditionsgebundenes Freiheitsdenken. Die «staatsrechtliche» Sonderstellung ist in einer Reihe von Privilegien sichtbar geworden, denn in keinem anderen Gerichtsbezirk ist eine solche Anzahl anzutreffen. Schon bald nach der Erteilung der Niedergerichtsbarkeit im Jahre 1364 erhielten sie die Blutgerichtsbarkeit und auch ein Wappen als Symbol der Selbständigkeit.[12] Schliesslich konnten sie auch das Begnadigungsrecht ausüben, das sonst lediglich dem Landesherrn vorbehalten war. So entwickelte sich die freiheitliche Bauernrepublik Bregenzerwald. Aus der Entwicklungsgeschichte des Bregenzerwaldes ist deshalb in Einzelheiten herauszulesen, wie diese freiheitliche Haltung geprägt wurde, die sie jahrhundertelang verteidigten.

Eine ganz andere freiheitliche Entwicklung und ein anderer sozialer Aufbau ist im reichsunmittelbaren Gerichtsbezirk *Blumenegg*[13] zu beobachten, der einen besonders hohen Anteil an der römischen Vergangenheit bewahrte. Die starke Anlehnung an den Codex Theodosianus bzw. später an die Lex Romana Raetica Curiensis, sowohl in der Rechtsauffassung, z. B. im Erbrecht, wie in der Verwendung des römisch-rechtlichen Vokabulars ist wohl durch die geographische Lage zum Verwaltungszentrum Chur entstanden und beibehalten worden. *O. P. Clavadetscher*[14] gibt einen besonders guten Überblick über die Rechtspraxis, über das geistliche Gericht in Chur und über die geistlichen Richter.

[12] Ders. in: Die politische Entwicklung Vorarlbergs bis 1918, 50 Jahre selbständiges Land Vorarlberg, 1918–1968, hg. Vorarlberger Landesregierung, Bregenz S. 17.

[13] Grosses Walsertal – in: Bilgeri, B. Die politische Entwicklung Vorarlbergs a. a. O. S. 17; ders. in Geographische Grundlage der Geschichte Vorarlbergs a. a. O.

[14] Clavadetscher, O. P. Die erbrechtliche Repräsentation in Graubünden während des Mittelalters, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 102 (1961) S. 28 ff. ders. in: Die geistlichen Richter des Bistums Chur, Basel 1964, 57 ff.

Beim geistlichen Gericht in Chur lag auch die Zuständigkeit für die Beurkundung von Testamenten, die später das Stadtgericht zu Bludenz übernahm.

Auffallend ist die starke Anlehnung an die Lex Romana Raetica Curiensis (LRC) vor allem im Erbrecht. Die Blumenegger führten z.B. eine genaue Unterteilung der erbrechtlichen Bestimmungen durch und ordneten an, dass das Ehegattenerbrecht nach den althergebrachten Gesetzen geregelt wurde.[15] Darnach sollte im Erbfall der überlebende Ehemann ⅔ des Erbes erhalten, die überlebende Ehefrau ⅓, die Kinder erben zu gleichen Teilen. Falls keine Blutsverwandten mehr leben, erbt die Ehefrau alles.

Hier ist nun ersichtlich, dass diese Regelung bereits im *vorjustinianischen Recht* kodifiziert war und in die LRC bei ihrer Neuordnung übernommen wurde.

Die Gerichtsbezirke im Bereich von Blumenegg gaben dem Erbrecht einen zentralen Platz, wie er auch im römischen Recht festzustellen ist. Im *Landsbrauch in Erbschaften von 1609* [16] ist das Erbrecht von Descendenten und Ascendenten, in Seitenlinien, unter Eheleuten, in Sachen der Obrigkeit, schliesslich die Vorschriften für die Errichtung von Testamenten und Verwandtes geregelt.

Um Zugeständnisse an die Rechte der Frau[17] handelt es sich, wenn in der LRC angeordnet wird, dass das Frauenvermögen nicht haftet für Geldbussen oder Konfiskationen des schuldigen Ehemannes (LRC IX, 32). Diese und ähnliche Formulierungen finden wir auch in den einzelnen Landsbräuchen, allen voran jedoch im Blumenegger Landsbrauch.

Eine Regelung der Schenkungen wie sie in der LRC verzeichnet ist, wird auf der nächsten Seite deutlich.

In der Nutzanwendung wird die Bedeutung völlig klar und erst die verfahrensrechtlichen Normen in der Anwendung der *Lex Falcidia* gestatten eine Übersicht, wie das churraetische Gesetz[18] in der Praxis gehandhabt wurde. Sie zeigt die volksgebundene Beherrschung der Materie, denn in keinem Volksrecht sind diese Eigentümlichkeiten zu finden:

[15] Blumenegger Landsbrauch in Erbschaften 1609, Original St.A. Einsiedeln F.GB I.
Erbrechte der Herrschaft Bregenz 1572, Kopie 16. Jahrhundert beim Vorarlberger Landesarchiv Bregenz.
Landsbrauch 1744, Hds. u. Cod. St. u. Ger. Bregenzerwald 2 beim VLA, Bregenz.
Landsbrauch 1794, Hds. u. Cod. in Privatbesitz.

[16] Burmeister, K.H. Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung, iur. Dissertation, Tübingen 1970, 95 ff.

[17] Howald, E./Meyer, E. Die römische Schweiz, Zürich 1940, S.71, Anm.14, S.362.

[18] Meyer-Marthaler, E. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, a.a.O. S.237.

Für 3 Teile des zu vergebenden Gutes musste ein 4. Teil vom Schenkgeber entweder im Interesse seiner Erben zurückgehalten oder diesen sogleich übergeben werden. Wurde dieser 4. Teil nur zurückgehalten, so wurde vom Erblasser angegeben, welche Besitzteile als Falcidia für die Vergabung gelten sollten. Die Bestellung einer solchen Falcidia wurde grundsätzlich schriftlich[19] festgehalten. Man nahm gewissermassen das Viertel, das vergabt werden sollte, aus der Schenkung heraus und legte es auf bestimmte Teile des zurückbleibenden Gutes.

Die verfahrensrechtliche Regelung der LRC (VIII, 5.2 = S. 237) wirkte sich als eine Beschränkung der Veräusserungsfreiheit des mit der Falcidia belasteten Grundstücks aus, denn aus Verkaufsurkunden im Bereich Churraetiens geht hervor, dass die Quarta als eine auf dem Grundstück ruhende Belastung empfunden wurde. Die churraetischen Urkunden geben darüber Auskunft, dass die Gültigkeit der Schenkungen gegenüber der Anfechtung des Erben des Schenkers abhängig ist von einem dem Beschenkten obliegenden Nachweis, dass diese Schenkung den Erben zu hinterlassen sei und aus welchen Vermögensstücken diese bestand.

In der Rechtspraxis wurde diese Regelung vorausgesetzt, nämlich die Bestellung eines besonderen, genau bezeichneten Vermögensstückes. Durch diese Einrichtung wurde es möglich, dass die Forderung einer reservatio quarta (zurückbehaltener 4. Teil) bei Schenkungen jahrhundertelang ihren Zweck erfüllen konnte. Diese *Nutzanwendung* ist ersichtlich im Vergleich mit burgundischen Urkunden, aus dem IX. Jahrhundert: Ein Ehepaar aus Burgund hat sein Vermögen der Kirche geschenkt mit dem vom Gesetz vorgeschriebenen Vorbehalt, dann aber die zurückbehaltene Quarta abermals mit Vorbehalt einer weiteren Quarta verschenkt und mit einer 3. Sache diese Handhabung zum 3. Mal wiederholt, so dass das Zurückbehaltene schliesslich nur noch ein Vierundsechzigstel betrug. Das Zurückhalten der Quarta als einer blossen Formsache wäre in Churraetien durch die vorbildliche Rechtsgepflogenheit nicht möglich gewesen. Die Ausbildung dieser Aktion ist also eine churraetische Besonderheit, die sich bewährte.

Im Schenkungsrecht der LRC zeigt sich die Besonderheit,[20] dass eine an unmögliche Bedingungen geknüpfte Vergabung als nichtig erklärt wird. Die wichtigsten Punkte des churraetischen Erbrechts sind die Erbfolgeordnung und

[19] Dies. S. 383.
[20] Meyer-Marthaler, E. Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter, Schweizerische Zeitschrift für Kirchengeschichte, 49 (1955), S. 131, 203.

der Erbteilungsmodus. Speziell diese Ordnung vererbte sich im Blumenegger Landsbrauch weiter und es ist verständlich, dass sie die Neuordnung der Gesetze in diesem Gericht, ganz besonders diese Rechtsbestimmungen, die aus dem 4./5. Jahrhundert des römischen Imperiums entnommen sind, weiterhin in Geltung liessen. In der Zeit des 8.–12. Jahrhunderts entspricht die Entwicklung einer selbständigen Urkundentradition.

Die Rückvermerke der raetischen Urkunden wurden von *P. Stöckle* eingehend erörtert.[21] Über die römisch-vulgärrechtlichen Elemente in den schweizerischen Schenkungs- und Kaufurkunden des frühen Mittelalters gibt *A. Beck*[22] eine gute Übersicht. Speziell die raetoromanischen Urkunden, die auch im nahen Tiroler Raum zu finden sind, wurden von *K. Moeser* bearbeitet.[23]

Allerdings verlor die testamentarische Erbfolge im churraetischen Bereich später an Bedeutung. An die Stelle des Testaments ist die Schenkung *post obitum* (= 4. Teil der Erbschaft nach dem Tod des Erblassers) unter Vorbehalt der *Falcidischen Quart* getreten. In der Ostschweiz sind Mitwirkungsrechte der Nachkommen, Brüder und weitere Verwandte nachzuweisen. Bei Verfügungen des zukünftigen Erblassers hatte auch die Ehefrau ein Mitspracherecht, wie dies auf Grund der Rechtsquellen und Urkunden aus dem 8. Jahrhundert bis Mitte des 14. nachweisbar ist.[24]

Es gibt keinen Zweifel darüber, dass die Errichtung von Landsbräuchen auf der Grundlage der Lex Romana Raetica Curiensis, je nach der geographischen Lage des Gerichtsbezirks erging und damit der Gerichtspraxis bäuerlicher Verhältnisse angeglichen wurde.

Jedoch ein *Vergleich der einzelnen Landsbräuche untereinander* ist nicht lohnend, denn die Zusätze und die Reichweite der objektiven Beurteilung sind im Laufe der Jahrhunderte zu verschieden geregelt worden. Im einen Fall wurden die Wegerechte, im anderen die Bussgeldkataloge in den Vordergrund gerückt. Im ganzen gesehen, zeigen die Landsbräuche jedoch Einblicke in die Rechtspraxis und in die Rechtsauffassung und nicht zuletzt in die äussere Form des Ablaufs von Verhandlungen, wie dies z. B. beim Landsbrauch von 1794 des Hinterbregenzerwaldes auf der Bezegg gehandhabt wurde.

[21] Stöckli, P. Die Rückvermerke der raetischen Urkunden, in: Freiburger Geschichtsblätter 52, 1963/64, S. 1.

[22] Beck, A. Römische-vulgärrechtliche Elemente in schweizerischen Schenkungs- und Urkundenbüchern des frühen Mittelalters, in: Festschrift für K. S. Bader, Zürich 1965, 41.

[23] Moeser, K. Beiträge zur raetoromanischen Urkunde, Veröffentlichung des Museums Ferdinandeum, 12, 294;

[24] Forster, G. Mitwirkungsrechte der Nachkommen usw., Diss. iur. Zürich 1952.

Die geographische Lage des einzelnen Gerichtsbezirks, wie auch die ethnologische Zusammensetzung der Bevölkerung bringt zwangsläufig wieder andere Rechtsfragen mit sich. Hier im Bereich des Gerichtsbezirks Blumenegg hatten schliesslich die *Walser* ihre Haupteinwanderungsroute, die sie aus dem Oberwallis,[25] dem vallis poenina am westlichen Ende der Provinz Raetia I über die Rheinebene zum Schadonapass und weiter in den Bregenzerwald führte. Es war ein Volk, das in der Zeit des Kaisers Claudius von diesem zum grossen Teil getrennt wurde, das noch immer unter dem römischen Recht der latini coloniarii stand. Die Walser brachten ihre Rechtsüberzeugungen, ihre Vorstellungen und ein Durchsetzungsvermögen mit: Ihre festgefügte Ordnung, die sie in der neuen Heimat in die Wirklichkeit umsetzten.

Da diese Walser eine garantierte persönliche Freiheit besassen, vermehrten sie noch einmal die Zahl der «Freien», das war auch für die Entwicklung der Volksrechte ein wertvoller Gewinn.[26] Durch ihre Beteiligung am Werdegang des geltenden Rechts und in der Ausgestaltung der Weidegerechtigkeiten kam es zum Ausdruck, denn die Ausarbeitung des Alprechts von Schadona hat keine Nachahmung gefunden. Sie stellt eine Glanzleistung im Sinne der Rechtsgestaltung dar.

Es handelt sich hier um die gesamte Nutzung am unbebauten Boden, aus der genossenschaftlichen Einung insofern, als der freie Bauer neben seinem angestammten Hof noch teilhaben konnte an einer gemeinsamen Sache, die nur nach *Anteilen* verwaltet wurde.[27] Die Walser verliehen diesem Gemeineigentum noch ausgeprägtere Formen einer urdemokratischen Alpverfassung, ohne dabei die Grundlage zu zerstören.

Wenn wir uns bemühen, die *Sonderstellung* des erbrechtlichen Denkens herauszustellen, so fallen auch diese Besonderheiten ins Gewicht.

Im Mittelpunkt muss aus diesen Gründen die Entwicklung im Churer Bereich stehen. Nur auf dieser Grundlage ist es möglich, den Werdegang der Landsbräuche zu erläutern.[28] Dieser Nachweis geht über die Alpentäler und über die Jahrhunderte hinweg als prägendes Element. Die Bischöfe aus dem Geschlecht der Victoriden waren in der Hauptsache souveräne Herrscher, auch

[25] Bilgeri, B. Die politische Entwicklung Vorarlbergs, a.a.O. 17 Kreis H. Die Walser, 2.A. Bern, 1966.
[26] Bilgeri, B. Die politische Entwicklung Vorarlbergs a.a.O.
[27] Satzungen der Interessentschaftsalpe Schadona, NF. Innsbruck, 20.Dez. 1941.
[28] Meyer-Marthaler, E. Rätien im frühen und hohen Mittelalter a.a.O.
Zeumer, K. Über Heimath und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis, ZRG, Germ. Abt. 9 (1888) 10, 47ff.

über ihren Bereich hinaus, indem sie das Volk vertraten, wie z. B. in Paris im Jahre 614. Schon in römischer Zeit hatte der Bischof den Status eines Praeses, im Rang eines vir spectabilitatis, d. h. Statthalters. Im Jahre 792 hatten sie ein Bischofswahlprivileg für das Patriarchat Aquileja. Bischof Remedius von Chur nahm sich der im Laufe der Zeit notwendigen Regelung des Rechtswesens an und redigierte im Jahre 806 das geltende Recht, indem er es an die Erfordernisse der Rechtspraxis anpasste.[29] Die Neubearbeitung der Strafrechtsbestimmungen durch diesen Bischof führte zu einer Abrundung des Gesetzgebungswerkes und damit zu einem Volksrecht, das auch die Bezeichnung «Lex patria» führte.

Nach dem Forschungsergebnis von *K. Zeumer*[30] wurde die Lex Romana Raetica Curiensis in den Jahren 751–766 kodifiziert. Unter Berücksichtigung der Einwirkung fremder Einflüsse, nämlich anderer als von Codex Theodosianus, ist die Zusammenstellung durch *E. Meyer-Marthaler*[31] als die neueste Sammlung dieses bedeutenden Werkes veröffentlicht. Die Überlieferung ist enthalten in der Handschrift 722 der Stiftsbibliothek St. Gallen und in zwei anderen aus dem Archiv der Metropolitankirche zu Udine aufbewahrten und von Gustav Hänel der Universität Leipzig gestifteten Handschriften, wo sie unter den Nummern 3493 und 3494 verwahrt wurden. Ein letzter Teil stammt aus dem Kloster Pfäfers (XXX) und wird heute aufbewahrt im Stiftsarchiv St. Gallen. Sie alle wurden für die Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, nämlich für die Ausgabe der Lex Romana (Raetica) Curiensis verwertet und geben über ihren Inhalt Auskunft. Insgesamt sind 4 Exemplare der LRC erhalten geblieben. Ergänzend muss hinzugefügt werden, dass diese Zahl mit Einschluss des Fragmentums Ambrosianum des in der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand aufbewahrten Teilstücks (A 220) gilt, wie sie und *R. Buchner*[32] berichten.

Andererseits ist der Nachweis zu führen, dass Teile aus der Lex Romana Curiensis entnommen wurden und Verwendung fanden in italienischen Capitularien. Es handelt sich zunächst um das Capitulare secundum Lodovici, in der Handschrift 055 der Ambrosianischen Bibliothek Mailand. Darnach haben Kaiser Ludwig der Fromme und sein Sohn Lothar, nach dem dieses Capitulare benannt ist, zurückgegriffen auf Capitel, die aus der Lex Romana Curiensis stammen. Der Codex 055 der Ambrosiana wird in das 11. Jahrhun-

[29] Meyer-Marthaler, E. Die Gesetze des Bischofs Remedius von Chur, Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, 44, 1950, 175.
[30] Zeumer, K. a. a. O. 51.
[31] Meyer-Marthaler, E. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, a. a. O.
[32] Buchner, R. Plan einer Geschichte der Quellen und Literatur des weltlichen Rechts von 450–900; Festschrift für Th. Mayer II, 1955.

dert datiert. Er enthält drei der Lex Romana Curiensis entnommene Kapitel, nämlich cap. 20 und 21, die aus der Lex Romana Curiensis XXIII/25 und cap. 42, das aus der Lex Romana Curiensis XXIII/26 gebildet sind. Das Capitulare selbst besteht aus 43 Kapiteln, die aus Bestimmungen von Capitularien, Konzilsbeschlüssen, im besonderen aus der Sammlung des Ansegis, aus der Epitome Aegidii (cap. 19 = Ep. Aegidii Cod. Theod. IV/5, 1) und aus der Lex Romana Curiensis zusammengestellt sind. Das Capitulare selbst erweist sich als private Kompilation. Dieser Nachweis wird beschrieben und erklärt von *E. Meyer-Marthaler,* a. a. O. auf Seite XXVI (Einleitung) in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen.

Nach der im Codex Theodosianus verzeichneten Tolerierung des christlichen Glaubens durch Kaiser Galerius hatte das Christentum auch in Raetien schon eine wesentliche Bedeutung erlangt.[33] Besonders nach dem Edikt des Kaisers Konstantin vom Jahre 313 (im Codex XIII, 10.1) und in den Theodosiani libri (XIII, 2,1) sowie in den Religionsvorschriften vom Jahre 319 (Cod. Theod. XVI, 2,2 und Theod. lib. XVI, 1.1) ist nicht nur das Ausbreiten der christlichen Religionsgemeinschaften mit allen Einrichtungen persönlicher und sachlicher Art sichtbar geworden.

Die gesamte Organisation ist verankert in den kaiserlichen Konstitutionen, die vom Jahre 312 ab Eingang fanden in die Gesetzgebung des Kaisers Theodosius, die schliesslich im Jahre 438 kodifiziert wurde. Kirchenrechtlich gehörte der Gesamtbereich Raetia I zum Metropolitanverband von Mailand. Hingegen war z. B. für die Provinz Raetia II mit dem Verwaltungsmittelpunkt in Augsburg zeitweise die Diözese Brixen zuständig, wie es im Jahre 591 der Fall gewesen ist. Der Sitz war im Kloster Saeben bei Klausen, später wurde er nach Aquileja verlegt.[34]

In diesem Zusammenhang ist die Tatsache von Interesse, dass das raetische Volk der *Breonen* seine früheren Wohnsitze in *Graubünden* hatte. Teile wanderten sodann über Südtirol nach Norden an den Inn. Funde aus prähistorischer und der Eisenzeit geben Kunde über ihre Niederlassungen und Gebrauchsgegenstände. Näheres darüber vermittelt Reimo Lunz in seinem Buch *Ur- und Frühgeschichte Südtirols* – Bozen 1973; ausserdem O. Menghin: *Die*

[33] Dilger, A. Das Toleranzedikt des Kaisers Galerius vom Jahre 311 und seine Bedeutung für Raetien, Bündner Monatsblatt, Chur, 1964, H. 3/4.

[34] Meyer-Marthaler, E. Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter, Dissertation Zürich 1940, 63 ff.
Feine, H. E. Vom Fortleben des römischen Rechts in der Kirche, ZRG, Kant. Abt. 1956, S. 1.
Büttner, H./Müller, J. Frühes Christentum im Schweizer Alpenraum, Einsiedeln/Köln, 1967, s. 15 ff.

Räter in Tirol, Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte – Basel 55, 1970, S. 141 ff.

Die Churraeter hatten nie den Druck des unterjochten Volkes zu spüren bekommen, sie hatten vielmehr von der ausgezeichneten Gesetzgebung des römischen Imperiums entscheidenden Nutzen gezogen, das System erzog sie praktisch zur Selbständigkeit während des 550 Jahre dauernden Einflusses.

Die Schrift des raetischen Typus ist wahrscheinlich auf fremde Beeinflussung z. B. Latiums oder vielleicht auch auf das Veroneser Schreibkunstzentrum zurückzuführen. Ein ausgezeichneter Kenner der raetischen Schriftzeichen, nämlich *E. A. Lowe*[35] nennt den Codex Sangallensis 722 die reifste und berühmteste Handschrift des raetischen Typus. Zum gleichen Ergebnis gelangt *P. Iso Müller*,[36] indem er die graziöse Darstellung der Ligaturen und vor allem die Ausgestaltung der Initialen, die mit roter Tinte ausgeführt wurden, würdigt. Die Darstellungskraft des raetischen Schriftbildes um 800 ist zunächst in seiner Ausgewogenheit, die sich in der Flächeneinteilung bemerkbar macht, wohl durch den Text vorherbestimmt, die Gleichmässigkeit der Buchstabenanordnung, durch künstlerisch ausgestaltete Initialen, welche die Übersichtlichkeit noch verstärken, sichtbar geworden. Diese Merkmale bieten ein Bild vollendeter Gestaltungskraft. Zu vergleichen ist hier die Schriftprobe auf Seite 10.

Es ist möglich, dass manche Handschriften in dem bereits um 720 aufblühenden Kloster St. Gallen angefertigt wurden, in welches Abt Othmar im Jahre 720 berufen wurde.[37] Aus dem Professbuch der Abtei St. Gallen ist ersichtlich, dass im ältesten Konvent die Mönche aus Churraetien oder dem Grenzgebiet dominierten, jedoch ändern sich die Zahlen nach dem Jahr 800. In dieser Zeit kamen nach dem Verbrüderungsbuch des raetischen Klosters Pfäfers 15% aus Disentis, 21% aus Müstair, insgesamt hatten 25% deutsche Namen.

Nach der Lebensbeschreibung des Abtes Othmar stand er 40 Jahre dem Kloster St. Gallen vor, von Remüs kommend, wo er als Seelsorger tätig war. Wahrscheinlich stammt er aus dem alemannischen Hochadel.[38] Er bemühte sich um die Neuordnung der Gesetze, denn in die Zeit seiner Amtsführung fallen

[35] Lowe, E. A. Codices Latini Antiquiores Oxford, 1956 Band 7.

[36] Müller, P. Iso P. Raetien im 8. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 1939, 359/60.

[37] Vita Sancti Otmari, cap. I, in: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte (hg. vom Historischen Verein St. Gallen) NF. 2 (12), 95/96.

[38] Dilger, A. Der Aussagewert churraetischer Urkunden aus dem Jahre 744, Bündner Monatsblatt, Chur, 1966, H. 1/2.

die Kodifizierungen von Gesetzen, die im Bereich Raetiens gefunden wurden.[39] Aus zwei Landabtretungsurkunden, die 744 in Überlingen am Bodensee ausgestellt wurden, ist Abt Othmar als Empfänger genannt.[40] Diese Handschriften zeigen noch die typischen churraetischen Kennzeichen mit dem heruntergezogenen Schulterstrich des «t», und den «cc» für ein «a». Die Mönche kamen eben noch vorwiegend aus dem Churer Bereich, wo sie ihre Ausbildung, auch für den Verwaltungsbereich, erhielten.

Es ist wohl das nächstliegende, anzunehmen, dass die Gesetzgebung des Kaisers Justinian im Mittelalter noch Gültigkeit hatte. Aber diese kann nicht unterstellt werden, weil diesbezügliche Handschriften den Beweis erbringen, dass der Codex Theodosianus die in Frage kommenden Jahrhunderte überlebte. Die von Kaiser Justinian befohlene Ausserkraftsetzung der Gesetze in den einstmals auf germanischem Boden errichteten römischen Provinzen, konnten im Jahre 539 diese nicht mehr erreichen, weshalb die in Frage kommenden Völker die Theodosianische Gesetzgebung weiterhin in Geltung liessen.

Nicht justianisches Recht, das im Corpus iuris civilis kodifiziert wurde, erlangte im frühen Mittelalter weiteste Verbreitung, sondern die Gesetzgebung des Kaisers Theodosius im Codex Theodosianus, (Theodosiani libri XVI) die für die Provinzbewohner, z.B. die Raeter, jahrhundertelang gegolten hatten. Diese Gesetze waren es, die in den leges romanae an die Zeitverhältnisse angeglichen und durch Weglassen überholter Texte erneuert wurden.[41] So wurden im Laufe der Jahrhunderte die Bussgeldkataloge eingebaut, die Vorschriften über die Einberufung der Landsgemeinde, wie die Wahl eines Richters mit den genauen Voraussetzungen. Diese Vorschriften vermitteln ein genaues Bild von den Vorgängen und den Regelungsbedürftigkeiten einer Landsgemeinde, z.B. für das Wegerecht und Zusätze über die Morgengabe in der Gerichtsgemeinde Blumenegg.

Aus der Zeit Karls des Grossen, in welcher die Provinzen Raetia I und II gewisse Halbsouveränität besassen, vererbte sie sich weiter, wenn auch in anderer Form, denn Karl sicherte dem Bischof Constantius zu, dass er die Grenzen seines Bereichs nicht antasten, somit auch die Gesetze belassen werde.[42] Im Laufe der Zeit fanden jedoch einige Gesetze justinianischer Prägung,

[39] Es handelt sich um die Handschrift aus dem Kloster Rot an der Rot vor 800; die Handschrift im Schloss Harburg um 793.

[40] Dilger, A. Der Aussagewert churraetischer Urkunden a.a.O.

[41] z.B. bei der Lex Romana Raetica Curiensis.

[42] Stutz, U. Karls des Grossen divisio von Bistum und Grafschaft Chur, Ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Kirchenverfassung der fränkischen Zeit, Festschrift für K. Zeumer, Weimar 1910.

die Capitularien Karls des Grossen und seiner Nachfolger Eingang in die Gesetzgebung der Raeter.[43]

Trotz dieser Feststellung hatte das *agnatische* System des Theodosianischen Rechts[44] weitere Verbreitung gefunden, als seither angenommen wurde: Es ist nachzuweisen, dass König Maximilian erst am 9. Oktober 1495 verfügte, dass dieses alte Herkommen (des agnatischen Systems) verändert werde und angeordnet, dass «die Enkel, auch Bruder- und Schwesterkinder anstatt ihrer Ältern zur Verlassenschaft ihrer Grossältern, auch der laiblichen Geschwister ihrer Ältern neben deren ehelichen Geschwistern als nächstgesippte natürliche Erben nach Ordnung des Gemeinen Rechts zugelassen, doch die Enkel, auch Bruder- und Schwesterkinder, von einem Leib geboren, ihrer seien wenig oder viele, anstatt ihrer Väter und Mütter, für eine Person gezählt werden sollten».[45]

Dieses System wurde durch die Novellen 118 und 127 des *kognatischen* Systems zur Geltung gebracht. Seither wurde der erweiterte Kreis der zum Erbe berufenen Nachkommen erst zugelassen, wenn keine Verwandten des engeren Kreises vorhanden waren. Es handelt sich hier um das Repräsentationsrecht der Enkel.[46]

Die sogenannte Rezeption verlief also ganz anders als seither angenommen wurde. Nach dem Forschungsergebnis von *Ferdinand Kogler*[47] ist festzustellen, dass in den Tiroler Landesteilen das römische Repräsentationsrecht beibehalten wurde und eine Änderung sehr langsam vor sich ging.[48] So ist nach seinem Ergebnis auch in Vorarlberg um das Jahr 1600 das römische Recht neben dem Gewohnheitsrecht angewandt worden. Dies gilt auch für die Stadt *Feldkirch*, wo bis 1519 das Erbrecht der Enkel und Kinder, auch wenn deren Eltern vor den Grosseltern verstorben waren, nach römischem Recht geregelt wurde.

O. P. Clavadetscher hat in seiner Forschungsarbeit klar zum Ausdruck gebracht, dass in Graubünden die Regelung des Erbrechts in seinen Nachfolgevorschriften noch auf dem agnatischen System beruhte, denn die Lex Romana Raetica Curiensis stand in bezug auf das Repräsentationsrecht auf dem agnatischen Standpunkt aus der vorjustinianischen Epoche, indem die *nepotes ex filia*

[43] Meyer-Marthaler, E. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, a. a. O.
[44] Clavadetscher, O. P. Die erbrechtliche Repräsentation, a. a. O. S. 28 ff.
[45] Haggenmüller, J. Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaften Kempten, Kempten 1848, Band 3, 427.
[46] Stiftische Urkunden, Worms vom 9. Oktober 1495.
[47] Kogler, F. Die Aufnahme des römischen Repräsentationsrechtes in das Tiroler Landrecht, Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum 12 (1932) 165 ff.
[48] Voltelini, H. v. Spuren des raetischen Rechts in Tirol, Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, 6. Erg. Band (1901) S. 160.

(= Nachkommen der Tochter), nur ⅔ von dem erhalten, was ihrer Mutter zukommen würde, wenn sie den Erbfall erlebt hätte.[49]

Wenn in diesem Zeitpunkt der Vergleich der einzelnen Landsbräuche, die sich alle mehr oder weniger nach dem römischen Recht richteten, wenigstens in den *Rahmenbestimmungen* fortgesetzt werden soll, fällt in das Gewicht, dass im Bregenzerwald ein handschriftlicher Kommentar ausgearbeitet wurde, der besondere Beachtung finden soll, denn er war von dem Willen getragen, dem römischen Recht noch weitere Bedeutung zu verschaffen. Joducus Franz Antony *Waldner* von Plankenstein aus Egg bewies durch sein Werk, das er im Jahre 1745 verfasste, dass er ein ausgezeichneter Jurist war, der auch die *Feinheiten* der Rechtsauslegung beherrschte, wie sie besonders an der Universität Bologna zur Zeit der Glossatoren ausgearbeitet wurden. Er bewies, dass diese Rechtssätze auch im Bregenzerwald bekannt waren, oder er sie damit jedenfalls bekannt machen konnte.

Von ihm wurde bei der Bearbeitung speziell *Tertullian* herangezogen (um 200), um die gesetzlichen Bestimmungen, die er erklärte, besser zu erläutern.[50] Die ausgleichende Gerechtigkeit des Tertullian mochte es Waldner angetan haben, denn es lag ihm daran, die Entscheidung des Tertullian in bezug auf die Erbfolgeordnung des Kaisers Justinian in ein Gleichmass zu bringen. Speziell in der Kaiserzeit erhielten einzelne Kognaten ein ziviles Erbrecht,[51] z. B. die Mutter, die das ius liberorum besass, d. h. 3 Kinder geboren hatte, erhielt durch das Senatusconsultum Tertullianum (SC) ein gesetzliches Erbrecht gegenüber ihren Kindern. Vorher erbte die Mutter als Blutsverwandte erst in der 3. Klasse der praetorischen Erbfolgeordnung. Dadurch, dass sie ein ziviles Erbrecht erhielt, kam sie als «heres legitimus» (= rechtmässiger Erbe) in die 2. Klasse.

Die Kinder erhielten durch das *SC Orfitianum,*[52] mit dem sich Waldner ebenfalls auseinandersetzt (unter Marc Aurel ergangen) ein gesetzliches Erbrecht gegenüber ihrer Mutter. Damit rückten sie ebenfalls aus der 3. Klasse der praetorischen Erbfolgeordnung, in der sie seither als Blutsverwandte der Mutter lebten, in die 2. Klasse.

In der ausserordentlichen Erbfolge gewährte Kaiser Justinian der armen Witwe (mulier inops et indotata) eine unentziehbare Forderung auf ¼ des

[49] Clavadetscher, O. P. Die erbrechtliche Repräsentation, a. a. O.
[50] Kaser, M. Das römische Privatrecht, 1. Abschnitt (Das altrömische, Das vorklassische und klassische Recht) Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, 2. Auflage, München 1971, erläutert auf S. 700, 701.
[51] Ders. erläutert auf S. 697.
[52] Ders. erläutert auf S. 199[7], 696[14], 697.

Vermögens ihres Ehemannes, höchstens jedoch 100 Pfund Gold. Konkurrierte sie mit mehr als 3 Kindern des Erblassers, so bekam sie nur einen Kopfteil.

Unter Kaiser Justinian traten besondere Änderungen in der Erbfolgeordnung ein, denn er führte die *Novella* 118 ein, mit der sich Waldner überaus häufig auseinandersetzt[53] und die er in den Mittelpunkt seiner Darlegungen setzte.

In der neuen Erbfolgeordnung regelte Kaiser Justinian das *Kognationsprinzip,* das damit zur Wirkung gelangte: Die Verwandten wurden in 4 Klassen zur gesetzlichen Erbfolgeordnung berufen. Die besondere Aufmerksamkeit Waldners richtete sich auf dieses Thema. Dabei verwendete er Exempel, um die Übersicht zu gewährleisten.

Als ausgezeichneter Kenner der Materie zeigt Waldner die Ansatzpunkte, nach denen der Richter entscheiden konnte. Er zeigt deutlich die Entwicklung des Erbrechts in seinen Phasen, die die Entscheidungen in der täglichen Rechtspraxis nahe legen. Im Bregenzerwald fanden auch andere sehr seltene Rechtsbestimmungen ihre Anwendung, wenn es um Zweifelsfälle ging.

Im *Testamentsrecht* ging Waldner auch auf die Unwirksamkeit der Testamente ein: Nach dem justianischen Recht kam es durch Erklärung vor 3 Zeugen oder zu gerichtlichem Protokoll, wenn seit der Testamentserrichtung 10 Jahre verstrichen waren.[54] Für den Testamentsinhalt galt folgendes: Wenn nach der Einsetzung eines Hauskindes als Erbe, hinter dem Hauskind die gleichzeitige Ernennung eines Erben vorgesehen war, dann liegt eine Quasipupillarsubstitution[55] vor, d.h. wenn Eltern oder Grosseltern einem geisteskranken Abkömmling einen Erben für den Fall einsetzen, dass der Abkömmling geisteskrank bleibt und erst nach der Testamentserrichtung stirbt. Diese Rechtsbestimmung wurde erst nach justinianischem Recht zulässig.

Eine Regelung, die Wirkungen auf das Vermögen[56] betreffen, das während der Ehe entstand, fand im Bregenzerwald ebenfalls seine Beachtung. Es handelt sich um Personen, die von den Schenkungsbeschränkungen des Gesetzes ausgenommen sind: Bei der *Lex Iulia Repetundarum* von 59 v. Chr. geht es jedoch nicht um die Gültigkeit einer Schenkung, sondern um die Strafbarkeit der faktischen Geldannahme.

Die aus der Zeit des Kaisers Vespasian stammende Senatusconsultum *Macedonianum*[57] verbietet Darlehen an Haussöhne. Der Darlehensaufnahme

[53] Mommsen, Th. Leges Novellae, a.a.O.
[54] Kaser, M. a.a.O. erläutert auf S. 691.
[55] Ders. erläutert auf S. 690.
[56] Ders. erläutert auf S. 331[21].
[57] Ders. erläutert auf S. 532, 652[50].

einer Frau stehen die Bestimmungen des Senatusconsultum Vellaeanum entgegen.[58]. Die SC Macedonianum war anzuwenden, wenn bei der Stipulation eine Verbotsnorm verletzt wurde. Dort wird ausnahmsweise darüber hinaus die exceptio doli (= Einredevorbehalt durch Klage) erteilt. Bei jeder Erklärung im Kommentar von Waldner wird zugleich auch die Verfahrensvorschrift erläutert.

Aber auch durch die *Novella* 18 wurde der Erbschaftserwerb nach justinianischem Recht geregelt, was im Kommentar des Bregenzerwaldes von Waldner im einzelnen erörtert wurde.[59] Nach diesem ging der Erbschaftsanspruch zum Erbschaftserwerb immer auf die Erben des Berufenen über, wenn der Berufene innerhalb der Überlegungsfrist und vor Ablauf eines Jahres seit Kenntnis der Berufung starb. Es handelt sich hier um die «transmissione Justiniani» (= Justinianischer Erbschaftsübergang). Mit vielen Änderungen aus justinianischer Zeit setzte sich Waldner, verbunden mit Verbesserungsvorschlägen des Tertullian und anderer in den Digesten genannten römischen Juristen auseinander und versucht damit, die bestmögliche Lösung des Einzelfalles zu erreichen.[60]

Aber das Recht auf die «Falcidische Quart» wird nicht erwähnt. Diese Regelung ist nur im Zusammenhang herauszulesen. Dies wird damit erklärt, dass Justinian die Bestimmungen der Lex Falcidia mit denjenigen der *«portio legitima»* (= Pflichtteil) verschmolz.

Um eine Verschmelzung handelt es sich auch darin, dass Kaiser Justinian das materielle Noterbrecht reformierte und es mit dem formellen Noterbrecht verband.[61]

Schliesslich behandelte Waldner in seinem Kommentar auch die Hauptgrundsätze des materiellen und formellen Noterbrechts, wie sie in der *Novella* 115 geregelt sind, wo speziell die Hauptgrundsätze für Ascendenten und Descendenten verschmolzen wurden.[62] Die Novella 115 enthält auch die Aufzählung der *Enterbungsgründe*.[63] Im Testament muss der Enterbungsgrund jedenfalls angegeben werden. Waldner erklärt insbesondere die Vorschrift für die Zuwendung des Pflichtteils, der von Justinian auf ⅓, beim Vorhandensein von

[58] Ders. erläutert auf S. 250[43], 353[8] (betr. Vellaeanum)
[59] Kommentar von Waldner, beschr. von K. H. Burmeister, Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung, iur. Dissertation, Tübingen, 1970, S. 78 ff. Kopie im Vorarlberger Landesarchiv.
[60] Kaser, K. a. a. O. erläutert auf S. 706, 707, n. Gaius 2. I. 32, Institutionen 2, 13, I.
[61] Zeumer, K. Über Heimath und Alter der Lex Romana raetica Curiensis, Zeitschrift für Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 9 (1888), S. 25.
[62] Kaser, M. a. a. O. betr. die Enterbungsgründe S. 705, 707.
[63] Ders. erläutert S. 671, 677, 695.

mehr als 4 Intestaterben auf ½ des Intestaterbteils erhöht wurde.[64] Fast an letzter Stelle hinter allen Anverwandten gab der Praetor die bonorum possessio (= behördliche Einweisung in den Nachlass) dem Ehegatten, sofern die Ehe zur Todeszeit bestanden hat.

Eingehend erklärt Waldner auch die Folgen der Verletzung des Pflichtteilsrechts, d. h. die Pflichtteilsberechtigten haben einen Anspruch auf Zuwendung des Pflichtteils, der ¼ des Intestaterbteils beträgt.

1. Wenn diese Bestimmung verletzt ist, kann der Betreffende mit der *querela inofficiosi testamenti* (= Klage zur Ungültigkeitserklärung des Testaments) die Herausgabe des vollen Intestaterbteils verlangen.
2. Wenn der Erblasser sein Vermögen durch unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden so vermindert, dass der Pflichtteilsberechtigte aus dem Nachlass weniger erhält, als sein Pflichtteil ohne die Zuwendungen betragen würde, kann er mit der *querela inofficiosae donationis et dotis* (= Klage zur Ungültigkeitserklärung der Schenkung) die Herausgabe der Zuwendungen verlangen.

Es ist festzustellen, dass sich Waldner an die churraetische Regelung des 15. Jahrhunderts anlehnte, die sich seit Maximilian (1495) überall durchsetzte, aber vor allem war es sein Anliegen, die Novellierung des justinianischen Ordnungsprinzips zu erklären, die sich in dem *kognatischen* Erbfolgeprinzip durchsetzte. Diese Durchsetzung erfolgte je nach der Mentalität eines Volkes sehr langsam, wie z. B. in *Basel,* wo sie erst um 1629 umgestaltet wurde.[65] Nach den Forschungen von *Clavadetscher* sind in Graubünden erst um 1525 die restlichen der untersuchten Gerichtsgemeinden zur Änderung bereit gewesen.

Es handelt sich hier um keine Einzelfälle, wenn in der früheren Provinz Raetia II alte Gesetzesbestimmungen sogar aus der republikanischen Zeit des römischen Imperiums Anwendung fanden.[66] Es wurden angewandt:

[64] Ders. betr. Intestaterbfolge S. 670.
[65] Thieme, H. Statutarrecht a. a. O.
[66] Die Lex Falcidia hatte eine Geltungsdauer von nahezu 2000 Jahren, nämlich von 40 v. Chr. bis 1900, erklärt bei:
Dilger, A. Die Anwendung der Lex Falcidia in Württemberg, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Band 99, Romanistische Abteilung 1982.

Die Lex Falcidia von 40 v. Chr.
Lex Cornelia von 67 v. Chr.
Lex Iulia de maritandis ordinibus von 18 v. Chr.
Lex Papia Pompeia von 9 v. Chr.
die Senatusconsulta Trebellianum von 56/57 n. Chr.
die Senatusconsulta Pegasianum von 75 n. Chr.

Die Anwendung der Senatusconsulta wurde im Laufe der Zeit zur Rechtsgepflogenheit, denn aus dem Recht des Senats, die Magistrate auch in Sachen der Rechtspflege mit Dienstanweisungen zu versehen, entwickelte sich ein Gesetzgebungswerk des Senats. Insbesondere der Kaiser konnte im Senat den Antrag auf Erlass von Senatsbeschlüssen mit Gesetzesinhalt stellen. Dass diese Senatsbeschlüsse aufgenommen wurden in die erneuerten Gesetzestexte im Zusammenhang mit den Volksrechten, ist für die Provinzen Raetia I und II keine Seltenheit. Ihre Weitergeltung bis über das hohe Mittelalter hinaus entfacht unsere Bewunderung und zeugt von einem verfeinerten Rechtsverständnis und auch dafür, dass diese Juristen mit diesem Komplexen rechnen konnten.

Beide Senatsbeschlüsse wurden aufgenommen z. B. in das Württembergische Landrecht[67] von 1610, das bis 1900 Gültigkeit hatte. Die «Trebellianica» regelte die Fideikommisse und die Codicillen, gehörte also in das Erbrecht.

Die Lehrvorschrift der römischen Gesetze wie der Codex und die Digesten galten an der Universität Bologna (1088) und an den Universitäten Basel (1460) und Tübingen (1477). In einem Turnus von 4 Jahren mussten die 50 Bücher der Digesten vom Extraordinarius[68] an der Universität Tübingen vorgetragen werden und gehörten zu den Pflichtvorlesungen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass im Württembergischen Landrecht, eine dem Schema nach vergleichbare erbrechtliche Stammtafel eingefügt ist, die derjenigen im Kommentar Waldners im wesentlichen gleicht. Auch die erbrechtlichen Unterteilungen im Text des Landrechts entsprechen denjenigen, die im Landsbrauch des Gerichtsbezirks Blumenegg vom Jahre 1609 aufgezeichnet sind. Es ist davon auszugehen, dass die Zusammenstellung im Zusammenwirken mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen erfolgt ist.

Im Jahre 1610 erging die uns vorliegende Fassung des Württembergischen Landrechts. Auch das Vokabular im Gerichtsbezirk Blumenegg ist das gleiche.

[67] Württembergisches Landrecht: Des Herzogthumbs Württemberg ernewert Gemein Landtrecht, Stuttgart 1814, unveränderte Auflage von 1610.
[68] Finke, K.K. Die Tübinger Juristenfakultät 1477–1534; Tübingen 1972.

In der *Zusammenfassung* ist zu bewerten, dass das Volk im Laufe der Entwicklung zu selbständigen Gemeinden in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte erst dafür reif wurde, um die Tradition der Rechtsvorgänge in Eigeninitiative durch die Jahrhunderte zu vererben. Diese Art der Bewältigung liegt also in der ethnologischen Prägung der Vergangenheit verborgen.

Die Vorarlberger und Tiroler stehen jedoch als Beispiel nicht vereinzelt da, denn aus der Geschichtsforschung ist bekannt, dass auch in England und in der Schweiz das Volk aus seiner Rechtstradition lebte und keine Rezeption fremden Rechts stattfand. Nicht bekannt war seither, dass auch die schweizerischen, österreichischen und deutschen Bereiche der früheren Provinz Raetien dazu gehören und die erbrechtliche Sonderstellung Vorarlbergs und Tirols in römischer Zeit ihre Grundlage hat, indem das Volk als *foederati* (= Bundesgenossen) den Status der latini coloniarii (= Kolonie-Lateiner) innehatte.